

## Der Landrat

*Dienststelle:* Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Kreishaus Gronau  
Refrather Weg 30  
51469 Bergisch Gladbach

*Öffnungszeiten:* mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr

*Buslinie:* 451,452, Haltestelle Finanzamt

*Bearbeiter/in:* Frau Dr. Krämer  
*Telefon:* 02202 13 - 6795  
*Telefax:* 02202 13 – 10 6819  
*E-Mail:* veterinaer@rbk-online.de

*Zeichen:* 39/6 -  
*Datum:* 22.12.2016

### **Geflügelpest; Aufstallungspflicht für Geflügel in ganz NRW Hier: Rundschreiben an alle Geflügelhalter im Rheinisch-Bergischen Kreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 20.12.2016 hat der Landwirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine flächendeckende Aufstallung des Geflügels für ganz Nordrhein-Westfalen angeordnet. Hintergrund ist die seit November 2016 erfolgte Feststellung des Erregers der Vogelgrippe, dem sog. H5N8 - Influenzavirus in der Wildvogelpopulation aber auch bei Nutzgeflügel. Vor wenigen Tagen hatte das Virus erstmals auch Puten im Kreis Soest angesteckt. Bereits im November hatte der Bundeslandwirtschaftsminister mit einer Eilverordnung verbindliche Vorgaben auch für die Haltung von Geflügel in Kleinbeständen mit dem Ziel erlassen, den Eintrag des Erregers in die Nutzgeflügelpopulation zu verhindern. Insgesamt stellt das Virus eine erhebliche Bedrohung für Hausgeflügel dar, gilt für den Menschen aber als ungefährlich.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die für Geflügelhalter geltenden wichtigsten Regelungen informieren:

Ab sofort haben alle Halterinnen und Halter von **Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen (= Geflügel)** auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises alle Tiere dieser Arten ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die Tiere diese Stallungen nicht verlassen können. Ziel dieser Maßnahmen ist natürlich, dass Ihr Geflügel vor z. B. herabfallendem Wildvogel-Kot, der das Virus enthalten könnte, geschützt wird.

Es ist außerdem wichtig, dass das von Ihnen gehaltene Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird. Ebenso sind Futter, Einstreu und sonstige Ge-

genstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Auch anhaftender Kot unter den Schuhsohlen kann zu einer Weiterverbreitung des Erregers beitragen, deshalb sollten Sie darauf achten,

- dass die Stallungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- dass betriebsfremde Personen die Stallungen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung (einschließlich Schuhe/Stiefel!) betreten – und dass sie die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Stallungen unverzüglich wieder ablegen,
- dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unschädlich beseitigt wird,
- dass eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.

In dem beigelegten Merkblatt habe ich die wichtigsten Maßnahmen noch einmal zusammengefasst.

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch (02202 / 13-2815) an das Veterinäramt wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Mönig,  
Amtstierarzt

Anlage